

Anzeige

über eine geringfügige, vorübergehende Grundwasserabsenkung

*Diese Anzeige muss mind. 2 Wochen vor Beginn der Wasserhaltung
in 1-facher Ausfertigung per Post bei der Wasserbehörde (BUKEA -W12-) eingereicht werden.*

An die

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Wasser, Abwasser und Geologie

Wasserwirtschaft -W 12 -

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Erfolgt eine Grundwasserabsenkung **in geringen Mengen und zu einem vorübergehenden Zweck** ist gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz eine Wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, die Maßnahme ist der Wasserbehörde jedoch anzuzeigen. Dies gilt für:

- Grundwasserabsenkungen mit offenen Wasserhaltungen (z. B. Bauhilfsdrainagen) bei einem Absenkmaß von weniger als 1,0 m und einer Förderdauer von max. 6 Wochen
- kleinräumige Absenkungen (z.B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,0 m und einer Förderdauer von max. 15 Tagen mit Vakuumkleinfilteranlagen
- kurzzeitige Pumpversuche

Voraussetzung ist außerdem, dass sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung

- **keine setzungsempfindlichen Bodenschichten und**
- **keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen**

befinden.

Als **Nachweis**, dass sich keine **setzungsempfindlichen Bodenschichten** im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden, ist dieser Anzeige ein auf dem Baufeld oder in unmittelbarer Nähe befindliches Bohrprofil mit Lageplan beizufügen (kein Baugrundgutachten). Entsprechende Daten können Sie im Bohrdatenportal unter www.geoportal-hamburg.de/bohrdaten/ abfragen.

Als **Nachweis**, dass sich keine **Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen** im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden, ist dieser Anzeige eine aktuelle Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster beizufügen. Diese Auskunft erhalten Sie von dem jeweils zuständigen Bezirksamt oder der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (siehe hierzu Punkt 5. auf Seite 3).

Außerdem ist dieser Anzeige ein **Lageplan** mit dem genauen Ort der geplanten Baumaßnahme/Baugrube beizufügen.

Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien und Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder bei denen die geforderten Nachweise/Unterlagen fehlen, werden als erlaubnisfreie Grundwasserabsenkung grundsätzlich abgelehnt. Sofern nur Nachweise / Unterlagen fehlen, ist eine neue, vollständige Anzeige einzureichen. Können die Kriterien und Voraussetzungen nicht eingehalten werden, ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

1. Lage des Grundstücks, auf dem die Grundwasserabsenkung erfolgen soll:

Straße/Hausnummer:	Mittlere Geländehöhe [m ü. NHN]:
Gemarkung:	Bemerkungen:
Flurstück:	

2. Personenbezogene Angaben:**Bauherr/in:**

Name:	
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:

Anzeigersteller/in:

Name:	
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:

Beauftragte Firma zur Grundwasserabsenkung und Ansprechpartner/in der Firma:

Firma:	
Anschrift:	Telefon:
Ansprechpartner/in:	
E-Mail:	Telefon:

3. Kurzbeschreibung der Baumaßnahme (mit Bezug auf die Grundwasserabsenkung) und des Baugrunds:

4. Beschreibung der Grundwasserabsenkung:

Fläche der Absenkung / Baugrube:		m ²
Grundwasserstandshöhe:		m ü. NHN
Absenkziel:		m ü. NHN
resultierendes Absenkmaß:		m
Geplanter Beginn der Absenkung:		Datum
Geplantes Ende der Absenkung:		Datum
Geplante Förderzeit im o. g. Zeitraum		Tage/Wochen

Bitte zutreffende Maßnahme ankreuzen:

- Grundwasserabsenkung mit einem Absenkmaß von weniger als 1,0 m und einer Dauer von max. 6 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (z. B. Bauhilfsdrainage), oder
- Kleinräumige Absenkung (z. B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,0 m und einer Dauer von max. 15 Tagen mit Vakuumkleinfilteranlagen, oder
- Kurzzeitiger Pumpversuch

Anmerkungen:

5. Grundwasserverunreinigung / Altlasten

Mit der, dieser Anzeige beigefügten, Auskunft des Bezirksamtes/der BUKEA vom wurde bestätigt, dass sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung **keine** Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen befinden.

Die verpflichtende Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster können Sie über das folgende Funktionspostfach des jeweils zuständigen Bezirksamtes oder bei der BUKEA abfragen:

Bezirk Altona: umweltschutz@altona.hamburg.de
 Bezirk Bergedorf: verbraucherschutz@bergedorf.hamburg.de
 Bezirk Eimsbüttel: umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de
 Bezirk Harburg: technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de
 Bezirk Mitte: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de
 Bezirk Nord: umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de
 Bezirk Wandsbek: umweltschutzabteilung@wandsbek.hamburg.de
 BUKEA: Formular unter <https://www.hamburg.de/kataster/>

6. Verbleib des geförderten Grundwassers (Baugrubenwasser)

- öffentliches Siel ¹
- Oberflächengewässer ¹
- Einleitung in das Grundwasser (das geförderte Grundwasser darf nur in den Grundwasserleiter wieder eingeleitet werden, aus dem es entnommen wurde)

zu ¹: Die erforderliche Einleitungsgenehmigung bzw. Wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der jeweils zuständigen Dienststelle **separat zu beantragen!** Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im „Merkblatt zum Umgang mit Baugrubenwasser in Hamburg“
 (Download unter www.hamburg.de/abwasser/formulare).

Mit nachfolgenden Unterschriften bestätigen Anzeigersteller/in und Bauherr/in, dass

- die vorstehend gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen.
- der Wasserbehörde
 - der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sowie
 - die insgesamt geförderte Grundwassermenge
 mitgeteilt werden. Auch falls gar kein Grundwasser gefördert werden muss, wird die Wasserbehörde hierüber informiert.
- die Wasserbehörde umgehend davon in Kenntnis gesetzt wird, falls im Zuge der Baumaßnahme erhebliche Abweichungen von dieser angezeigten geringfügigen Grundwassernutzung erforderlich werden sollten. Zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung dürfen erst nach Zustimmung der Wasserbehörde in Betrieb genommen werden.

Für den Fall der Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers in das Grundwasser wird außerdem bestätigt, dass

- die Versickerung kontrolliert und geordnet in den Grundwasserleiter erfolgt, aus dem es entnommen wurde und dass dadurch keine negativen Folgen bzw. Beeinträchtigungen Dritter (z. B. durch Vernässungen) auftreten.
- In dem zu versickernden Grundwasser keine Stoffe enthalten sind, die für das Grundwasser schädlich sind, insbesondere keine halogenierten Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle. Die Benutzung wassergefährdender Stoffe im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung / Versickerung ist untersagt.
- die Sickereinrichtung ständig in einem betriebsfähigen Zustand gehalten wird, d. h. z. B. anfallendes, die Versickerungsleistung herabsetzendes Sediment bei Bedarf beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird sowie nach Abschluss der Maßnahme die Sickereinrichtung unter ordnungsgemäßer Entsorgung gebildeter Sedimente wieder zurückgebaut wird.

Datum / Unterschrift Anzeigersteller/in

Datum / Unterschrift Bauherr/in
oder Vorlage einer Bauherrenvollmacht

Einzureichende Unterlagen (1-fache Ausfertigung per Post):

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anzeigeformular
- Lageplan Baumaßnahme / Baugrube
- Auskunft Altlasthinweiskataster
- Bohrprofil(e) mit Lageplan (kein Baugrundgutachten)



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft:

Telefon:

Frau Putfarcken-Mause: 040/42840-3574
Frau Heuer: 040/42840-5338
Herr Obarowski: 040/42840-3315